

Homeoffice-Pauschale: Bis zu 1.260 Euro absetzen

Im mobilen Arbeiten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 6 Euro für bis zu 210 Arbeitstage im Jahr absetzen.

Die Homeoffice-Pauschale liegt im Jahr 2025 wie schon in den beiden Jahren davor bei bis zu 1.260 Euro. Damit ist sie weiterhin mehr als doppelt so hoch wie in den ersten drei Jahre nach ihrer Einführung. Und: Bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sogar die Homeoffice-Pauschale und die Entfernungspauschale am selben Arbeitstag nutzen.

Pro Arbeitstag im Homeoffice, an dem die berufliche Tätigkeit überwiegend zu Hause ausgeübt und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 6 Euro für bis zu 210 Arbeitstage im Jahr von der Steuer absetzen – also bis zu 1.260 Euro jährlich (210 Tage x 6 Euro = 1.260 Euro). In den Jahren 2020 bis 2022 waren es lediglich 5 Euro am Tag und maximal 120 Tage Homeoffice im Jahr, also nur bis zu 600 Euro jährlich.

Wichtig: Auch wer 211 oder 250 Tage im Jahr von zu Hause arbeitet, darf nicht mehr als den Maximalbetrag von 1.260 Euro absetzen.

Homeoffice-Pauschale und Entfernungspauschale gleichzeitig nutzen

Bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden einen Ausnahmefall und können seit 2023 die Homeoffice-Pauschale und die Entfernungspauschale an einem Arbeitstag nutzen: Wenn sie am selben Tag zur Arbeit fahren und auch noch von zu Hause arbeiten, weil sie am Arbeitsort keinen Arbeitsplatz haben. Das gilt zum Beispiel für Lehrerinnen und Lehrer, die an einem Tag zur Schule fahren und anschließend zu Hause ihren Unterricht vor- oder nachbereiten, weil ihnen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Sie können die Homeoffice-Pauschale nutzen und – sofern sie an den entsprechenden Tagen in der Schule waren – gleichzeitig die Entfernungspauschale in ihrer Steuererklärung angeben.

Homeoffice-Pauschale lohnt sich in vielen Fällen

Von der Homeoffice-Pauschale profitieren zahlreiche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die häufig von zu Hause arbeiten. Ab 206 Tagen im Homeoffice liegt man allein damit bereits über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro (206 Tage x 6 Euro = 1.236 Euro). Alles, was an Werbungskosten noch hinzukommt, darf selbstverständlich zusätzlich von der Steuer abgesetzt werden.

Übrigens: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überhaupt nicht im Homeoffice arbeiten (können oder dürfen), erhalten unter bestimmten Voraussetzungen bei Abgabe einer Steuererklärung natürlich ebenfalls einen Steuerabzug. Für 2025 liegt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, auch Werbungskostenpauschale genannt, wie schon im Jahr davor bei 1.230 Euro. Und: Wer mehr als rund 19 Kilometer einfache Fahrt zur Arbeit (Steuerdeutsch: erste Tätigkeitsstätte) hat und diese an mindestens 220 Tagen im Jahr zurücklegt, kommt mit seinen Fahrtkosten über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro – und sollte deshalb alle tatsächlichen Werbungskosten überprüfen und angeben.

Sie haben noch Fragen? Herr Frederik Hinninger leitet die VLH-Beratungsstellen in

64625 Bensheim & 64686 Beedenkirchen und steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 20:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: 06254 / 688 3776 bzw. frederik.hinninger@vlh.de.

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 StBerG.